

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit Jedermänniglichen/ insonderheit Eüch gesambten Unseren Unterthanen/ und denen Hirten oder Schäffer-Knechten auff dem Lande/ hiemit zu wissen ... daß/ Wir woll verhoffet hätten/ ihr würdet ... in Unserer publicirten Fürstl. Forst-Ordnung ... so ernst- und außdrücklich verbohtene heimbliche Anstecken der Heiden abgestellt haben ... : Uhrkündlich ... gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 27ten Augusti, Anno 1712.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86206905X>

Druck Freier  Zugang



IN WIRTSCHAFTS Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit Jedermänniglichen / insonderheit Euch gesambten Unseren Untertanen / und denen Hirten oder Schäffer-Knechten auff dem Lande / hiemit zu wissen / wie daß / ob Wir woll verhoffet hätten / ihr würdet / nach Einhalt und Maßgebung des S. III. in Unserer publicirten Fürstl. Forst-Ordnung / das darin so ernst- und außdrücklich verbotene heimliche Anstecken der Heiden abgestellt haben / Wir dennoch von Euch hierunter das Gegenteil hin und wieder in Unseren Landen zum öfftern erfahren müssen. Wann aber hiedurch Unseren Hölzungen eine Zeithero gar grosser Schade zugesüget / und Wir daher / gegenwärtiges Edict, als worüber / wieder alle ungehorsame und frevelhafte Ubertreter / beständig hinführo gehalten werden soll / von neuen darwieder zu publiciren veranlasset worden / So befehlen Wir Euch / obberührten Unseren Untertanen / Hirten oder Schäffer-Knechten / sambt und sonders / und zwar bey Vermeidung der nachher gesetzten harten Leibes-Straffe / ein vor allemahl / abereins hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr / vermöge obangezogener Unser Forst- und dieser anderweitigen Verordnung / Euch sothanen heimlichen Ansteckens der Heiden / es sey an was Orten es wolle / in Unseren Landen gänzlich enthaltet; Und daferne / umb besserer Weide und Bräusung halber / dann und wann die Heiden angestecket werden müssen / solches vorhero allemahl Unseren Beampten und Forst-Bedienten / damit von ihnen / auff solchem Fall / allem sonst besorglichen Schaden nöthige præcaution vorgekehret werden könne / in Zeiten anmelden sollet: Wie drigens derjenige / welcher unter Euch nach diesem sich unterstehen wird / die Weide heimlicher weise / oder ohne jetztgedachte vorher geschene Anzeige / und darauff von denen Beampten oder Forst-Bedienten erhaltene Erlaubniß / anzustecken / und dadurch Unseren Hölzungen Schaden zuzufügen / ohne einzige Gnade am Leibe / und befundenen Umständen nach / gar am Leben gestraffet werden soll.

Und damit hiernechst keiner / mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen / Ursach nehmen möge / So werden alle und jede Unsere Haupt- und Ambt-Leute zugleich hiemit gnädigst befehliget / daß sie dieses Unser Fürstl. Edict und ernstl. Verordnung überall in Unseren ihnen gnädigst anvertrauten Aemptern von den Cankeln sofort publiciren / und danegst an gehörigen Orten öffentlich affigiren / auch solches alle Früh-Jahr / wann die Hütungen angehen / von denen Cankeln / ohnerwartet Unser ferneren Verordnung / jederzeit ablesen lassen / mit Nachdruck hierüber beständig halten / und die künftige Contravenienten / wenn sie sich deroselben Personen zuförderst versichert / zur gebührenden obgesetzten Bestraffung / alsobald pflichtmäßig anmelden sollen / Wornach sie sich sambt und sonders gehorsamblich zu achten haben. Urtündlich unter Unserm Fürstl. Insignel / und gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 27ten Augusti, Anno 1712.

Friedrich Wilhelm.



Handwritten text at the top of the page, including a large initial 'M' and several lines of text in a Gothic script.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several paragraphs. A circular library stamp is visible in the center of this section.



Lower section of handwritten text, continuing the main body of the document.



Handwritten number: MK-4060. (25) 17

IN **WIRTS** **GNADEN** /
Wir **Friedrich** **Wilhelm** /
Herzog zu Mecklenburg / **Fürst zu Wenden** /
Schwerin und Rügenburg / auch **Grav zu Schwerin** / der **Land**
Kostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit Jedermänniglichen / insonderheit Euch gesambten Unseren Untertanen / und denen Hirten oder Schäffer-Knechten auffdem Lande / hiemit zu wissen / wie daß / ob Wir woll verhoffet hätten / ihr würdet / nach Einhalt und Maßgebung des S. III. in Unserer publicirten Fürstl. Forst-Ordnung / das darin so ernst- und außdrücklich verbottene heimliche Anstecken der Heiden abgestellet haben / Wir dennoch von Euch hierunter das Gegentheil hin und wieder in Unseren Landen zum öfftern erfahren müssen. Wann aber hiedurch Unseren Hölzungen eine Zeithero gar grosser Schade zugefüget / und Wir daher / gegenwärtiges Edict, als worüber / wieder alle ungehorsame und frevelhafte Ubertreter / beständig hinführo gehalten werden soll / von neuen darwieder zu publiciren veranlasset worden / So befehlen Wir Euch / obberührten Unseren Untertanen / Hirten oder Schäffer-Knechten / sambt und sonders / und zwar bey Vermeidung der nachher gesetzten harten Leibes-Straffe / ein vor allemahl / abereins hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr / vermöge obangezogener Unser Forst- und dieser anderweitigen Verordnung / Euch sothanen heimlichen Ansteckens der Heiden / es sey an was Orten es wolle / in Unseren Landen gänzlich enthaltet; Und daferne / umb besserer Weide und Gräsung halber / dann und wann die Heiden angestecket werden müssen / solches vorhero allemahl Unseren Beampten und Forst-Bedienten / damit von ihnen / auff solchem Fall / allem sonst besorglichen Schaden nöthige præcaution vorgekehret werden könne / in Zeiten anmelden sollet: Wie drigens derjenige / welcher unter Euch nach diesem sich unterstehen wird / die Weide heimlicher weise / oder ohne jetztgedachte vorher geschene Anzeige / und darauff von denen Beampten oder Forst-Bedienten erhaltene Erlaubniß / anzustecken / und dadurch Unseren Hölzungen Schaden zuzufügen / ohne einzige Gnade am Leibe / und befundenen Umständen nach / gar am Leben gestraffet werden soll.

Und damit hiernegst keiner / mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen / Uhrsach nehmen möge / So werden alle und jede Unsere Haupt- und Ambt-Leute zugleich hiemit gnädigst befehliget / daß sie dieses Unser Fürstl. Edict und ernstl. Verordnung überall in Unseren ihnen gnädigst anvertrauten Aemptern von den Cankeln sofort publiciren / und danegst an gehörigen Orten öffentlich affigiren / auch solches alle Früh-Jahr / wann die Hütungen angehen / von denen Cankeln / ohnertwartet Unser ferneren Verordnung / jederzeit ablesen lassen / mit Nachdruck hierüber beständig halten / und die künftige Contravenienten / wenn sie sich deroselben Personen zuförderst versichert / zur gebührenden obgesetzten Bestrafung / alsobald pflichtmäßig anmelden sollen / Wornach sie sich sambt und sonders gehorsamblich zu achten haben. Ubrkündlich unter Unserm Fürstl. Insignel / und

Friedrich Wilhelm

